



Am 15.08.2023 war die III. Vierteljahresrate 2023 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach; 25.08.2023

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der
Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2023**

I. Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verän- dert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	7.588.000	0	150.748.121	158.336.121
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	5.811.900	0	153.405.553	159.217.453
	1.776.100	0	-2.657.432	-881.332
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	7.588.000	0	137.281.159	144.869.159
	3.811.900	0	139.974.373	143.786.273
	3.776.100	0	-2.693.214	1.082.886
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	825.900	0	18.353.600	19.179.500
	4.775.000	0	41.600.500	46.375.500
	-3.949.100	0	-23.246.900	-27.196.000
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0	0	22.230.000	22.230.000
	0	0	2.305.900	2.305.900
	0	0	19.924.100	19.924.100
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-173.000	0	-6.016.014	-6.189.014

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 11.08.2023 Nr. RMF-SG12-1512-6-10-32 den Nachtragshaushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (1. OG., Zi.Nr. 1.02) öffentlich auf. Sie wird an der gleichen Stelle für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 22.08.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bebauungsplan S-111-12, 1. Änderung „Am Dillinghof“ westlich der Brandenburger Straße mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung tritt in Kraft.

Das Verfahren zum Bebauungsplan S-111-12, 1. Änderung „Am Dillinghof“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 28.07.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Der am 18.08.2023 ausfertigte Bebauungsplan S-111-12, 1. Änderung „Am Dillinghof“ besteht aus dem Planblatt mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtplan - Anlage 1 zu entnehmen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-111-12, 1. Änderung „Am Dillinghof“ westlich der Brandenburger Straße gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung kostenfrei unter dem Link: <https://www.schwabach.de/de/bebauungsplaene.html> einsehen. Der o.g. Bebauungsplan kann zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Zimmer Nr. 121 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Stadtplanungsamt, I. OG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-522, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft erteilt werden.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

„Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).“

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).“

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

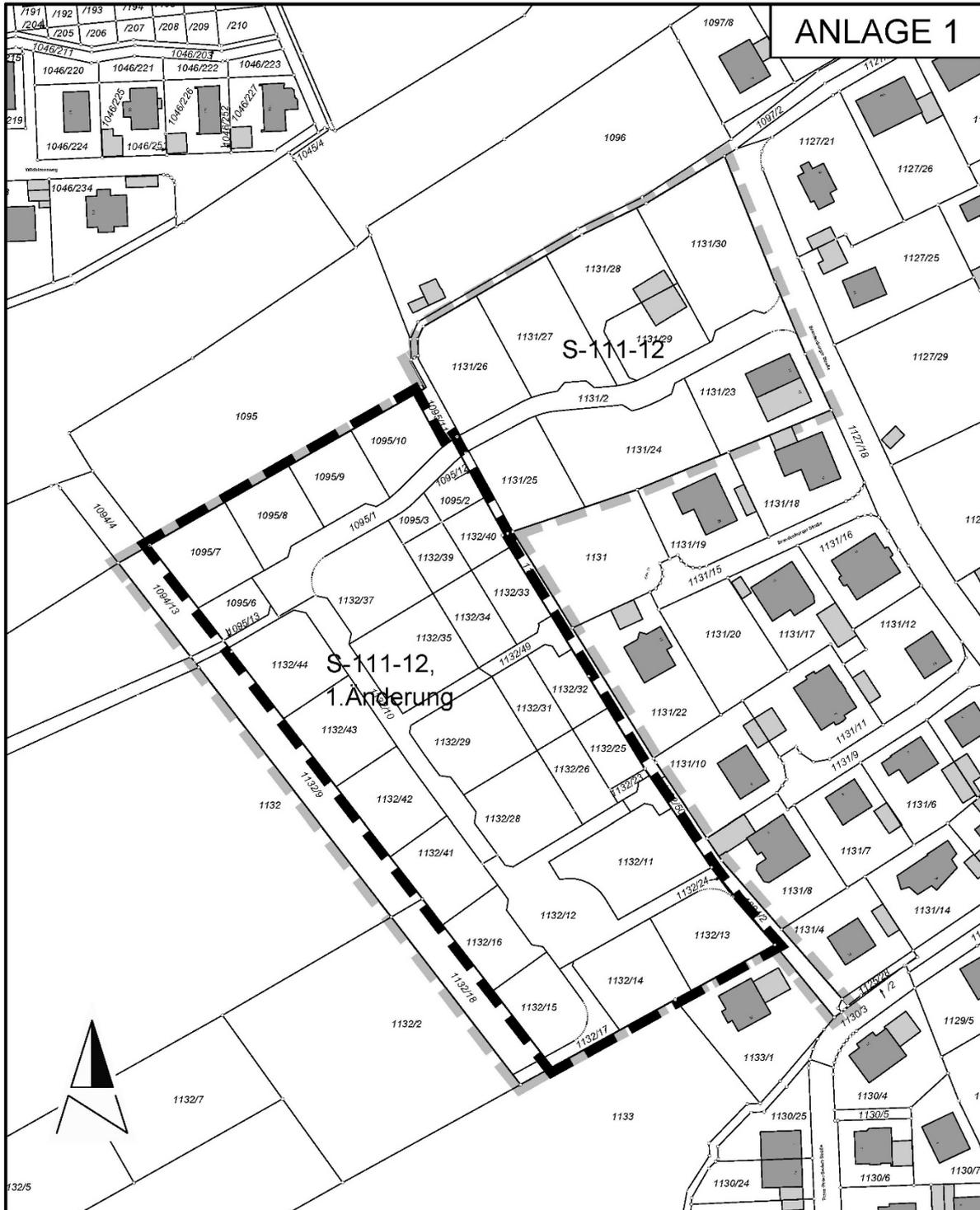
„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

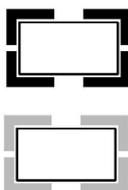
Stadt Schwabach, 16.08.2023

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Anlage: Übersicht Geltungsbereich



ANLAGE 1



Abgrenzung des Geltungsbereiches S-111-12, 1. Änderung

Abgrenzung des Geltungsbereiches S- 111-12

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach. E-Mail: stadtplanung@schwabach.de			STADT SCHWABACH  Die Goldschlägerstadt.
PROJEKT S-111-12, 1. Änderung "Am Dillinghof" -Westlich Brandenburger Straße-		AMTSLEITUNG PLANUNG Jurczak GEZEICHNET Lang GEÄNDERT Schwabach, den 05.05.2023	
PLANBEZEICHNUNG Übersicht Geltungsbereich		MASSSTAB -----	PLANNR. PLANGRUNDLAGE DFK Stand April 2023
K:\BEBAUUNGSPLAN\SCHWABACH\S-111-12_1_AENDERUNG\AMTBLATTBEKANNTMACHUNG\AMTBLATTBEKANNTMACHUNG_2023_03_30.DWG			

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Containers (befristet bis März 2025) auf dem Anwesen Limbacher Str.,
Gemarkung Penzendorf, Flur Nr. 571 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 25.08.2023

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 16.08.2023, BV-Nr. 159/2023 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 25.08.2023 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 21.08.2023

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat